

4. Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Stade über die Erhebung von Gebühren sowie Verwaltungsgebühren und Auslagen für die Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) vom 13.12.2004

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), in Verbindung mit den §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), hat der Rat der Stadt Stade am 15.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Gebührenmaßstäbe

I. Zentrale Schmutzwasserbeseitigung

Absatz 6 wird wie folgt geändert:

Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen und ist von ihm und auf seine Kosten durch Wassermesser nachzuweisen. Die Wassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Sie müssen als feste, nicht lösbare Verbindungen hergestellt und durch einen Installateur eingebaut werden. Soweit sich das in größeren Mengen verbraucht und sonst nicht in die öffentliche zentrale Abwasseranlage gelangte Wasser nicht mit Hilfe von Messgeräten nachweisen lässt, kann die Stadt als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen und auf Kosten des Antragsstellers Gutachten anfordern. Die Stadt ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können. Für das zur Viehtränke verbrauchte Wasser ist ein pauschaler Abzug von der gemessenen Frischwassermenge von 9 cbm pro Jahr je Großvieheinheit zulässig. Die Anzahl der Großvieheinheiten ist vom Gebührenpflichtigen nachzuweisen.

§ 4 Gebührensätze

Die Gebühren nach § 3 betragen für die:

- | | | |
|----|-------------------------------------|-----------------------------|
| a. | zentrale Schmutzwasserbeseitigung | |
| | – Grundgebühr | 90,00 Euro/Jahr und Einheit |
| | – Benutzungsgebühr | 1,39 Euro/cbm |
| b. | dezentrale Schmutzwasserbeseitigung | |
| | – Kleinkläranlagen | 35,41 Euro/cbm |
| | – abflusslose Gruben | 23,20 Euro/cbm |
| c. | Niederschlagswassereinrichtung | 0,47 Euro/qm und Jahr |

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2009 in Kraft.

Stade, 15.12.2008

Stadt Stade


Rieckhof
Bürgermeister

